

854 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

3. 7. 1973

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXX, mit dem die Konkursordnung und die Ausgleichsordnung geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Konkursordnung, RGBl. Nr. 337/1914, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 176/1963, wird wie folgt geändert:

1. Der zweite Satz des § 79 Abs. 1 wird aufgehoben.

2. Der § 173 a hat zu lauten:

„Jeder Gläubiger kann sich zur Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Konkurses und im Verfahren erster Instanz, jedoch nicht zur Erhebung von Rechtsmitteln, auch durch einen Gläubigerschutzverband, dem das im § 23 a der Ausgleichsordnung vorgesehene Vorrecht erteilt ist, vertreten lassen. Sofern der Gläubigerschutzverband hierbei nicht durch ein satzungsgemäß berufenes Organ vertreten wird, kann er sich nur eines seiner Bediensteten oder eines gesetzlich befugten Parteienvertreters als Bevollmächtigten bedienen.“

Artikel II

Die Ausgleichsordnung, RGBl. Nr. 337/1914, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 243/1969, wird wie folgt geändert:

1. Der zweite Satz des § 29 Abs. 1 wird aufgehoben.

2. Der § 63 a hat zu lauten:

„Jeder Gläubiger kann sich im Verfahren erster Instanz, jedoch nicht zur Erhebung von Rechtsmitteln, auch durch einen Gläubigerschutzverband, dem das im § 23 a vorgesehene Vorrecht erteilt ist, vertreten lassen. Sofern der Gläubigerschutzverband hierbei nicht durch ein satzungsgemäß berufenes Organ vertreten wird, kann er sich nur eines seiner Bediensteten oder eines gesetzlich befugten Parteienvertreters als Bevollmächtigten bedienen.“

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Erläuterungen

A. Zu den Z. 1 der Art. I und II

Nach dem jeweils zweiten Satz in den Abs. 1 des § 79 Konkursordnung (in der Folge „KO“ genannt) und des § 29 Ausgleichsordnung (in der Folge „AO“ genannt), kann das Konkurs- oder das Ausgleichsgericht aus Zweckmäßigkeitsgründen auch den Richter eines Bezirksgerichts zum Konkurs- oder Ausgleichskommissär bestellen.

Das am 1. 5. 1962 in Kraft getretene Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, bestimmt im § 77 Abs. 1 erster Satz, daß der Richter bei einem Gericht, für das er nicht ernannt ist, nicht verwendet werden darf.

Der Oberste Gerichtshof hat mit seinem Beschluß vom 12. 7. 1962 — anlässlich des Revisionsrekurses eines Masseverwalters — entschieden, daß der § 79 KO mit dem § 77 des Richterdienstgesetzes unvereinbar sei und die erstgenannte Bestimmung als aufgehoben angesehen werden müsse (EvBl. 1962/402 = SZ 35/78 = JBl. 1962, 640).

Beim § 77 Richterdienstgesetz handelt es sich nicht um eine Rechtsnorm gerichtsorganisatorischen oder dienstrechtlichen Inhalts, sondern um ein Ausführungsgesetz zum Art. 88 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz. Der Richter eines Bezirksgerichts, der von dem als Konkursgericht berufenen Gerichtshof zum Konkurskommissär (oder Ausgleichskommissär) bestellt wird, wird als Richter des ihn bestellenden Gerichtshofs erster Instanz tätig. Eine solche Verwendung eines Richters aber scheint mit dem Grundsatz der Unversetzbarkeit unvereinbar zu sein und gegen den Art. 88 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz zu verstoßen. Deshalb eine Bereinigung im Sinn einer Aufhebung der Möglichkeit, einen Richter des Bezirksgerichts zu bestellen. Dies liegt auch im Dienst der Sache, weil der Bezirksrichter weniger Erfahrung in Konkurs- und Ausgleichssachen hat.

B. Zu den Z. 2 der Art. I und II

Das Bundesgesetz vom 18. November 1959, BGBl. Nr. 253, mit dem die Konkurs- und Ausgleichsordnung geändert und ergänzt werden, hat diejenigen Gläubigerschutzverbände, denen nach

§ 23 a AO ein Kostenvorrecht eingeräumt ist, im Konkurs- und im Ausgleichsverfahren berechtigt, „auf Grund der ihnen von Gläubigern erteilten Vollmachten deren Forderungen anzumelden und deren Stimmrecht durch ihre Organe auszuüben“ (§ 173 a KO und § 63 a AO).

Dadurch sollte den Gläubigerschutzverbänden die Vertretung der Gläubiger vor dem Konkurs- und dem Ausgleichsgericht bei einzelnen, genau bezeichneten Verfahrenshandlungen ermöglicht werden (s. die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des oben angeführten Bundesgesetzes, 641 der Beilagen zu den sten. Prot. des NR VIII. GP und 59 der Beilagen zu den sten. Prot. des NR IX. GP).

Bei der Handhabung dieser Bestimmungen haben einige Gerichte die Organe der erwähnten Gläubigerschutzverbände auch zur Vornahme anderer Verfahrenshandlungen als Vertreter zugelassen, sofern eine ausreichende Vollmacht des Gläubigers vorgelegt worden war. Ein Teil der Gerichte ist hingegen dieser ausdehnenden Auslegung der angeführten Bestimmungen nicht gefolgt.

Aus diesem Grund hat einer der beiden derzeit bestehenden, mit einem Kostenvorrecht ausgestatteten Gläubigerschutzverbände angeregt, ein erweitertes Vertretungsrecht gemäß der von einigen Gerichten geübten Praxis gesetzlich festzulegen.

Die aufgezeigte Zwiespältigkeit der Rechtsprechung läßt es nun nach dem Ergebnis des Begutachtungsverfahrens im Verein mit folgenden Erwägungen zweckmäßig erscheinen, den Vertretungsbereich der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände zu erweitern.

Die Bedeutung dieser Verbände und ihre allgemeinen Aufgaben im wirtschaftlichen Gefüge sowie ihr umfangreicher und ausgebauter Tätigkeitsbereich rechtfertigen den Gesetzesentwurf ebenso wie die Überlegung, daß eine eingeschränkte Bevollmächtigungsmöglichkeit in bestimmten Fällen eine Vollmachtserteilung vielfach geradezu zwecklos erscheinen ließe; nach der Absicht der geltenden Bestimmungen kann ein

Gläubiger einen Gläubigerschutzverband nur für bestimmte Verfahrensabschnitte bevollmächtigen, für die Vornahme weiterer Verfahrenshandlungen aber müßte er einen anderen befugten Parteienvertreter betrauen. Eine solche Zweigleisigkeit möchte der Entwurf entbehrlich machen.

Mit dem neu gefaßten § 173 a KO soll ein bevorrechteter Gläubigerschutzverband berechtigt werden, einen Gläubiger im ganzen Konkursverfahren erster Instanz — ausgenommen bei der Erhebung von Rechtsmitteln — zu vertreten. Zur Vermeidung von Zweifeln wird ausdrücklich auch das einem Gläubiger nach § 71 KO zustehende Recht eingeschlossen, die Konkursöffnung zu beantragen; die Einräumung dieses Rechtes geht dabei davon aus, daß es nur im Rahmen des Gläubigerschutzes und nicht etwa auch im Rahmen der Inkassotätigkeit ausgeübt wird.

Gleichzeitig soll gegenüber dem geltenden Wortlaut verdeutlicht werden, daß ein Gläubigerschutzverband nur im Namen eines Gläubigers und nicht im eigenen Namen tätig werden kann. Es wird daher — anders als im § 23 a AO — nicht der Gläubigerschutzverband, sondern der Gläubiger als Rechtsträger bezeichnet und ihm das Recht eingeräumt, sich zur Ausübung der ihm nach der Konkursordnung zustehenden Rechte neben anderen Parteienvertretern (s. § 173 KO) eines Gläubigerschutzverbandes zu bedienen.

Der geltende § 173 a KO und der § 63 a AO sind von Gerichten auch dahin ausgelegt worden, daß eine Substitutionsbefugnis ausgeschlossen sei. Dies ist offenbar aus dem Schlußteil der Bestimmungen: „... und deren Stimmrecht durch ihre Organe auszuüben“ geschlossen worden. Der Begriff „Organ“ ist mehrdeutig. Er kann im Sinn einer „gesetzlichen Vertretung“, also einschränkend, aber auch im Sinn des Strafgesetzes und des Amtshaftungsgesetzes ganz weit verstanden werden. Die enge Auslegung hätte wieder zur Folge, daß nur die „statutenmäßigen“ Organe eines Gläubigerschutzverbandes nach außen auftreten könnten. Dies brächte eine Reihe von praktischen Schwierigkeiten mit sich, da sich z. B. die zeichnungsberechtigten Organe in der Bundeshauptstadt aufhalten, während die Außenstellen in Landeshauptstädten mit Angestellten besetzt sind.

Mit dem letzten Satz wird diesem Umstand Rechnung getragen und geklärt, daß nicht nur die satzungsgemäßen Vertreter eines Gläubigerschutzverbandes bei der Vornahme persönlicher Verfahrenshandlungen vertretungsbefugt sind. Wenn ein Bediensteter (Angestellter) eines Gläubigerschutzverbandes einschreitet, wird von einer Substitution nicht gesprochen werden können. Zur Klärung, daß die Möglichkeit zur Vertretung durch Rechtsanwälte und Notare selbstverständlich nicht ausgeschlossen wird, werden die gesetzlich befugten Parteienvertreter ausdrücklich erwähnt.

Die Erläuterungen zur Z. 2 des Art. I gelten sinngemäß auch für den Bereich des Ausgleichsverfahrens. Durch die Neufassung des § 63 a AO soll auch hier das Vertretungsrecht aus den gleichen Erwägungen erweitert werden, sodaß sich ein Gläubiger beispielsweise auch zur Stellung eines Antrags nach § 56 Abs. 1 Z. 7 AO eines von ihm bevollmächtigten Gläubigerschutzverbandes bedienen kann.

C. Zum Sach- und Personalaufwand

Der Entfall der Einrichtung des sogenannten auswärtigen Konkurs- und Ausgleichskommissärs (Z. 1 der Art. I und II) läßt beim Sachaufwand des Bundes eine fühlbare Entlastung der Bezirksgerichte erwarten; beim Personalaufwand wird sich unter Berücksichtigung des Geschäftsanfalls der letzten Jahre möglicherweise ein geringfügiges personelles Mehrerfordernis bei denjenigen Gerichtshöfen ergeben, die sich bisher der Rechtsansicht des Obersten Gerichtshofs (s. oben unter A) nicht angeschlossen haben. Die übrigen Bestimmungen des Entwurfes lassen den Sach- und Personalaufwand des Bundes unberührt.

Zum Artikel III

Dieser Artikel betraut gemäß der Verteilung der Zuständigkeit der einzelnen Bundesminister den Bundesminister für Justiz mit der Vollziehung des entworfenen Bundesgesetzes. Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieser bundesgesetzlichen Neuregelung gründet sich auf den Art. 10 Abs. 1 Z. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

Gegenüberstellung

Geltende Fassung

Entwurf

Konkursordnung

§ 79. (1) Das Konkursgericht hat einen Richter zum Konkurskommissär zu bestellen. **Aus Zweckmäßigkeitsgründen kann das Konkursgericht auch den Richter eines Bezirksgerichtes in seinem Sprengel zum Konkurskommissär bestellen.** Bei Verhinderung des Konkurskommissärs tritt der mit seiner Vertretung sonst betraute Richter an seine Stelle.

§ 173 a. Die Gläubigerschutzverbände, welchen das im § 23 a der Ausgleichsordnung vorgesehene Vorrecht erteilt ist, sind berechtigt, auf Grund der ihnen von Gläubigern erteilten Vollmachten deren Forderungen anzumelden und deren Stimmrecht durch ihre Organe auszuüben.

§ 79. (1) Das Konkursgericht hat einen Richter zum Konkurskommissär zu bestellen. Bei Verhinderung des Konkurskommissärs tritt der mit seiner Vertretung sonst betraute Richter an seine Stelle.

§ 173 a. Jeder Gläubiger kann sich zur Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Konkurses und im Verfahren erster Instanz, jedoch nicht zur Erhebung von Rechtsmitteln, auch durch einen Gläubigerschutzverband, dem das im § 23 a der Ausgleichsordnung vorgesehene Vorrecht erteilt ist, vertreten lassen. Sofern der Gläubigerschutzverband hierbei nicht durch ein satzungsgemäß berufenes Organ vertreten wird, kann er sich nur eines seiner Bediensteten oder eines gesetzlich befugten Parteienvertreters als Bevollmächtigten bedienen.

Ausgleichsordnung

§ 29. (1) Das Ausgleichsgericht hat einen Richter zum Ausgleichskommissär zu bestellen. **Aus Zweckmäßigkeitsgründen kann das Ausgleichsgericht auch den Richter eines Bezirksgerichtes in seinem Sprengel zum Ausgleichskommissär bestellen.** Bei Verhinderung des Ausgleichskommissärs tritt der mit seiner Vertretung sonst betraute Richter an seine Stelle.

§ 63 a. Die Gläubigerschutzverbände, welchen das im § 23 a vorgesehene Vorrecht erteilt ist, sind berechtigt, auf Grund der ihnen von Gläubigern erteilten Vollmachten deren Forderungen anzumelden und deren Stimmrecht durch ihre Organe auszuüben.

§ 29. (1) Das Ausgleichsgericht hat einen Richter zum Ausgleichskommissär zu bestellen. Bei Verhinderung des Ausgleichskommissärs tritt der mit seiner Vertretung sonst betraute Richter an seine Stelle.

§ 63 a. Jeder Gläubiger kann sich im Verfahren erster Instanz, jedoch nicht zur Erhebung von Rechtsmitteln, auch durch einen Gläubigerschutzverband, dem das im § 23 a vorgesehene Vorrecht erteilt ist, vertreten lassen. Sofern der Gläubigerschutzverband hierbei nicht durch ein satzungsgemäß berufenes Organ vertreten wird, kann er sich nur eines seiner Bediensteten oder eines gesetzlich befugten Parteienvertreters als Bevollmächtigten bedienen.